

**Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz
Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2024**

**Stellungnahme zur Änderung des § 158 Abs. 2 StPO - Abschaffung des
Schriftformerfordernisses für den Strafantrag**

Die gemeinnützige Organisation HateAid wurde 2018 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie setzt sich für Menschenrechte im digitalen Raum ein und engagiert sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und ihre Folgen. HateAid unterstützt Betroffene von digitaler Gewalt konkret durch Beratung und Prozesskostenfinanzierung.

Die Organisation hat es sich dabei zum Ziel gesetzt, die Strafverfolgung bei Hasskriminalität im digitalen Raum zu stärken. Zu diesem Zweck unterstützt HateAid Menschen, die im Internet in angefeindet werden bei der Strafanzeige. Bereits seit 2019 ist HateAid Mitglied des Bündnisses „Keine Macht dem Hass“, welches vom Hessischen Ministerium der Justiz initiiert wurde. Teil dieser Kooperation ist eine Übermittlung von Strafanzeigen und -anträgen an die Zentralstelle Internetkriminalität, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main angesiedelt ist. Hierfür wurde u.a. die App „Meldehelden“ ins Leben gerufen, die eine besonders niedrigschwellige Meldung von Inhalten ermöglicht.

I. Bedeutung des Schriftformerfordernisses für Betroffene digitaler Gewalt

An die Beratungsstelle von HateAid wenden sich vor allem Menschen, die persönlich im digitalen Raum angegriffen wurden. Deshalb werden insbesondere absolute Antragsdelikte wie Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB, oder Verletzungen des Rechts am eigenen Bild gemäß § 33 KunstUrhG gemeldet. Diese Delikte müssen auch dann mitgedacht werden, wenn ein Officialdelikt wie bspw. eine Bedrohung gem. § 241 StGB im Raum steht. In vielen Fällen, in denen eine Strafbarkeit wegen eines Officialdelikts von der Staatsanwaltschaft verneint wird, bleibt gerade im Bereich der Äußerungsdelikte häufig lediglich der Tatbestand der Beleidigung stehen. In der Regel wird zu diesem Zeitpunkt die Frist zur Antragsstellung von drei Monaten ab Kenntnisnahme (§ 77 b Abs. 1 StGB) jedoch abgelaufen sein, sodass die Antragstellung nicht nachgeholt werden kann. Aus diesem Grund sollte ein Strafantrag sicherheitshalber immer gestellt werden, wenn absolute Antragsdelikte im Raum stehen.

Ein absolutes Antragsdelikt zur Anzeige zu bringen, bedeutet für Betroffene aktuell, dass sie binnen drei Monaten einen auf einem Blatt Papier handschriftlich unterschriebenen Strafantrag entweder per Post senden oder persönlich vorbeibringen müssen. Dies gilt selbst dann, wenn die Anzeige über ein Formular online gestellt wurde. Dieser Bürokratieaufwand muss auch jedes einzelne Mal betrieben werden, selbst wenn eine Person monatlich, wöchentlich oder beinahe täglich angegriffen wird. So ergeht es vielen Klient*innen von HateAid, die sich als Aktivist*innen, Journalist*innen oder aufgrund ihres politischen Engagements in öffentliche Debatten einbringen und damit besonders häufig Zielscheibe von Straftaten im Netz werden. In einer Zeit immer fortschreitender Digitalisierung ist diese Formalität Betroffenen nur schwer zu vermitteln und kann im Übrigen kaum als zeitgemäß bezeichnet werden. Gleichzeitig bedeutet es einen unverhältnismäßigen und wiederkehrenden Arbeitsaufwand Dokumente auszudrucken und zu versenden.

Hierbei sollte die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von absoluten Antragsdelikten wie Beleidigungen und Bildrechtsverletzungen im digitalen Raum auch nicht verkannt werden. Diese werden noch immer

aufgrund ihres Status als absolute Antragsdelikte als Privatsache der Betroffenen und somit als Bagatelle abgetan. Das gleiche gilt für die Verletzung des Rechts am eigenen Bild, welche mangels expliziter strafrechtlicher Erfassung oftmals als Auffangtatbestand für politische Bildbearbeitungen und pornografische Deepfakes erhalten muss. Laut einer Studie, die HateAid gemeinsam mit anderen Organisationen im Rahmen des über Demokratie Leben! geförderten Kompetenznetzwerks Hass im Netz Ende 2023 durchgeführt hat, wurden 49 % der Befragten über 16-jährigen bereits im Netz beleidigt, 25 % gaben an bereits sexuell belästigt worden zu sein, wovon sich oftmals auch sexualisierte Beleidigungen verbergen. 11 % gaben an, dass intime Bilder und 9 %, dass Deepfakes von Ihnen verbreitet wurden. Gleichzeitig äußern 55 % der Befragten bereits jetzt sich seltener an digitalen Diskussionen beteiligen, 40 % formulieren Beiträge vorsichtiger, 68 % machen sich Sorgen darüber, dass sie (erneut) angefeindet werden könnten.¹ Dieser sogenannte Silencingeffekt sorgt dafür, dass digitale Gewalt kein individuelles Problem der Betroffenen bleibt, sondern letztlich die Meinungsvielfalt im Netz gefährdet.

Der zahlenmäßig hohen Betroffenheit steht jedoch weiterhin eine verschwindend geringe Bereitschaft entgegen, gegen diese vorzugehen. Lediglich 34 % haben versucht die Inhalte beim jeweiligen Diensteanbieter zu melden, 40 % haben als Reaktion auf den Hass ihr Profil auf "privat" gestellt, 24 % ihr Profil deaktiviert und 21 % einfach nichts mehr gepostet.

Vorfälle digitaler Gewalt angezeigt haben lediglich 5 % der Befragten. Diese niedrige Anzeigebereitschaft ist nach der Erfahrung von HateAid auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Ein wichtiger und nicht zu unterschätzender Faktor sind die Ressourcen, die ein solches Vorgehen gegen Vorfälle digitaler Gewalt bindet. Ausweislich der vorgenannten Studie werden vorwiegend Menschen angefeindet, die sich politisch engagieren oder solche, die marginalisierten Gruppen angehören. Sie werden oftmals wegen einer Migrationsgeschichte, ihrer Geschlechtsidentität, Armut, Behinderung oder sexueller Orientierung angegriffen und machen auch abseits von Debatten im digitalen Raum Diskriminierungserfahrungen und verfügen mithin allgemein über weniger Ressourcen und Unterstützungsstrukturen.

II. Zur Abschaffung der Schriftform

Aus den vorgenannten Gründen befürwortet HateAid die Abschaffung des Schriftformerfordernisses vollumfänglich. Nach unserem Dafürhalten sollte es unbedingt möglich sein, Strafanträge digital, z.B. per E-Mail oder über Onlineformulare zur Anzeige von Hasskommentaren und Verletzungen des Rechts am eigenen Bild zu stellen.

Dass der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, direkt an der Schriftform des § 158 Abs. 2 StPO und nicht etwa an der elektronischen Form (§ 32a StPO) anzusetzen, halten wir ebenfalls für praktikabel. Denn auch in anderen Lebensbereichen ist die Einreichung eines physischen Schriftstücks zur Strafantragsstellung wohl kaum mehr zeitgemäß.

¹ Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. Berlin. https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php



Die Abschaffung des Schriftformerfordernisses ist ein wichtiger Schritt, um Hürden für Betroffene digitaler Gewalt bei der Rechtsdurchsetzung abzubauen. Sie ist mithin nach Einschätzung von HateAid geeignet die Anzeigebereitschaft zu erhöhen und insgesamt zu mehr Strafverfolgung bei digitaler Gewalt zu führen.

HateAid warnt jedoch davor die zweifelsfreie Identifizierung der Verfasser*innen von Strafanträgen zu sehr zu betonen. Der Gesetzentwurf läuft Gefahr hier die inhaltlichen Anforderungen an die Antragsstellung sogar noch zu verschärfen und so die Niedrigschwelligkeit, die eine Digitalisierung mit sich bringt, aufzuheben.

Aktuell dient das Schrifterfordernis zwar auch der Identifizierung der Verfasser*innen von Strafanträgen, hat jedoch vor allem eine Warnfunktion. Es soll sicherstellen, dass der Verfolgungswille gegeben ist und nicht versehentliche Entwürfe in den Umlauf gelangen. Zu diesem Zweck soll ein Strafantrag eine handschriftliche Unterschrift oder einen sog. "Faksimile-Stempel", eine gestempelte originalgetreue Unterschrift, enthalten, wobei teilweise auch Initialen als ausreichend anerkannt sind. Um den Anforderungen des § 158 Abs. 2 StPO zu genügen, muss diese Unterschrift auf einem physischen Dokument stehen. Erst im Jahr 2022 hat der BGH klargestellt, dass eine Strafantragsstellung per E-Mail nicht genügt, da diese nicht die Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs gemäß § 32a StPO erfüllt. Diese Vorgaben sind in der Regel für Privatpersonen ohnehin nicht zu erfüllen, da es hierfür einer qualifizierten elektronischen Signatur, sowie einer sicheren Übermittlung bedürfte. Ob die Übersendung eines eingescannten unterschriebenen Dokuments per E-Mail genügen würde, so wie es in der zivilrechtlichen Rechtsprechung für bestimmte Konstellationen anerkannt ist, wurde dabei explizit offengelassen.

Entscheidend ist hierbei, dass die hohen Anforderungen der Unterzeichnung eines physischen Dokuments offenkundig vor allem dem Zweck dienen, die Ernsthaftigkeit des Verfolgungsinteresses zu sichern. Denn auf eine zweifelsfreie Zuordnung der Unterschrift zur antragstellenden Person oder auch nur deren eindeutige Leserlichkeit, kommt es gerade nicht an. Ebenso wenig kommt es auf die Unverfälschbarkeit an, da in diesem Fall kein Stempel genügen könnte. Dies ist nachvollziehbar, da die Strafverfolgungsbehörden nicht mit Anzeigen von Antragsdelikten überflutet werden sollen, bei denen es sich meist ohnehin "lediglich" um Privatklagedelikte handelt.

Indem der Gesetzentwurf nunmehr die Identifizierung der Antragsteller*in betont und hierfür in den Gründen sogar die Angabe der Personalausweisnummer als Option anführt, läuft er Gefahr die Vorgaben zu verschärfen und sogar den Zeugenschutz gemäß § 68 Abs. 2 StPO auszuhebeln. Dieser ist jedoch gerade für Betroffene von Hasskriminalität im Internet besonders wichtig. Denn sie sehen sich meist anonymen Täter*innen gegenüber, welche sie rassistisch, antisemitisch, antifeministisch oder auf andere Weise menschenfeindlich angreifen. Der Schutz der persönlichen Daten und vor allem, diese aus den Ermittlungsakten herauszuhalten, ist oftmals essenzielle Voraussetzung für eine Strafanzeige. Viele von ihnen haben bereits Melderegistersperren für ihre Wohnanschrift und sind stets darauf bedacht Informationen wie ihr Geburtsdatum o.ä. gerade nicht preiszugeben.

Werden Sie nun gezwungen ihre Identität zweifelsfrei durch Angabe der Personalausweisnummer oder Anschrift zu belegen, kann dies erneut abschreckend wirken. Zwar stellt der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf bereits eine Vielzahl anderer Optionen zur Identitätsfeststellung, wie zB ein Telefongespräch und die anschließende Übersendung per E-Mail oder die Angabe der Anschrift in den Raum. Es mangelt ihm jedoch weiterhin an Klarheit und somit an Rechtssicherheit. HateAid sieht insbesondere die Gefahr, dass entweder die Polizei mit Nachforschungsaufwand überfrachtet wird oder die Auslegung des § 158 Abs. 2 StPO-E künftig sehr eng erfolgen wird. Hierbei wäre es z.B. denkbar, dass Betroffene mit einem häufig vorkommenden Vor- und Zunamen einen Strafantrag unter einer mit § 68 Abs. 2 StPO konformen Erreichbarkeit einen Strafantrag stellen und dieser erst durch die Staatsanwaltschaft als nicht ausreichend

eingeschätzt wird. In diesem Fall wird in der Regel die nicht heilbare Antragsfrist gemäß § 77 b Abs. 2 StGB abgelaufen sein. Ähnliche Szenarien sind denkbar bei Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem im Personalausweis ausgewiesenen Geschlecht übereinstimmt.

HateAid empfiehlt daher die Personalausweisnummer und Anschrift aus den Gründen zu streichen und lediglich den vollständigen Namen und eine Erreichbarkeit zu benennen. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass es nicht durch eine unterschiedliche Auslegung der "eindeutigen" Feststellung der Identität zu unverhältnismäßigen und dem Zeugenschutz zuwiderlaufender Datenabfrage kommt und gleichzeitig die Wirksamkeit von Strafanträgen nicht nach Fristablauf verneint wird. Nach der Einschätzung von HateAid genügt dies dem Sinn und Zweck des Strafantrags vollkommen.

III. Weitere Empfehlungen

Um einen besseren strafrechtlichen Schutz betroffener digitaler Gewalt zu gewährleisten, bedarf es nach der Einschätzung von HateAid weiterer Maßnahmen.

1. Ausgestaltung der §§ 185 ff. StGB & § 33 KunstUrhG als relative Antragsdelikte

Absolute Antragsdelikte, vor allem Beleidigungsdelikte und Bildrechtsverletzungen, sollten künftig als relative Antragsdelikte ausgestaltet werden. Dies würde es der Strafverfolgung ermöglichen das öffentliche Interesse zu bejahen und Ermittlungen auch ohne Antrag aufzunehmen, wenn dies erforderlich ist. Dies könnte bspw. bei öffentlichkeitswirksamen und aus menschenfeindlichen Motiven hervorgehenden Anfeindungen von Aktivist*innen und Journalist*innen, aber auch von Privatpersonen, die in sozialen Medien unfreiwillig besonders viel Aufmerksamkeit erregt haben, geschehen. Hier sollte eine Strafverfolgung nicht vom Eigeninteresse und den Kapazitäten der Betroffenen abhängen, die es braucht, um Ermittlungen anzustoßen. In der Regel sind das Fälle, in denen auch die Nr. 86 Abs. 2 RiStBV eine Verfahrenseinstellung verbietet. Denkbar ist auch diese an die Verbreitung von Inhalten gemäß § 11 Abs. 3 StGB zu knüpfen.

HateAid spricht sich zudem dafür aus, dass in diesen Fällen den Betroffenen keine Widerspruchsmöglichkeit in Bezug auf die Strafverfolgung eingeräumt wird. Denn ähnlich wie bei einer Körperverletzung oder einem Diebstahl auf offener Straße, steht eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse, weil der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der Betroffenen hinaus gestört ist. Mithin sollte die Strafverfolgung nicht zur Disposition der Betroffenen stehen.

2. Privatklagedelikte

Selbst dann, wenn ein Verfolgungsinteresse seitens der Betroffenen besteht und ein Strafantrag gestellt wird, scheitert eine Strafverfolgung oftmals an einer Verfahrenseinstellung unter Verweis auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO. Dies ist ohne weiteres durch Beschluss möglich und für die Betroffenen nicht anfechtbar. Von dieser Möglichkeit wird vielfach (mutmaßlich auch zur Entlastung der Justiz) Gebrauch gemacht, auch wenn es sich nach Nr. 86 Abs. 2 RiStBV wegen menschenverachtenden Beweggründen verbieten sollte. HateAid empfiehlt daher dringend die unter III. 1. genannten Delikte nicht nur als absolute Antragsdelikte auszugestalten, sondern auch aus dem Katalog der Privatklagedelikte auszunehmen.

3. Verbesserung des Schutzes gegen bildbasierte digitale Gewalt

Zum Schutz gegen bildbasierte digitale Gewalt, worunter sowohl einfache Bildrechtsverletzungen fallen, als auch sexualisierte echte oder manipulierte Bildinhalte, die ohne Einverständnis der abgebildeten Personen in



Umlauf geraten, bedarf es ebenfalls dringend eines Reformvorhabens. Diese Fälle sind bisher nur rudimentär im Gesetz abgebildet. § 201a StGB greift nur in seltenen Fällen und § 33 KunstUrhG fungiert als Auffangtatbestand. Verfolgt wird auf dieser Grundlage selten und zugleich wird das spezifische Unrecht der Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung nicht abgebildet. In Zeiten von Bildgeneratoren und FaceSwap Technologien, die einer breiten Masse kostenlos und niedrigschwellig zur Verfügung stehen, ist dies fatal. Bildmanipulationen werden nach der Beobachtung von HateAid vermehrt vor allem mit antifeministischen Motiven eingesetzt und stellen somit eine zunehmende Bedrohung für Frauen im digitalen Raum dar. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bietet sich für den deutschen Gesetzgeber die Möglichkeit dieses Thema ganzheitlich anzugehen.

4. Ausbau von Beratungsstellen und Aufklärungsangeboten

Dieses Ziel ist nicht nur in Zeile 484 im Koalitionsvertrag vorgesehen, sondern auch nach der Einschätzung von HateAid nach wie vor dringend erforderlich, um mehr Strafverfolgung bei digitaler Gewalt zu erzielen. Um Betroffene zu unterstützen und die Anzeigebereitschaft zu erhöhen, wird weiterhin Aufklärungs- und Beratungsarbeit erforderlich sein. Aus diesem Grund brauchen Betroffene und engagierte Bürger*innen Anlaufstellen außerhalb der Polizei, um diese zu entlasten und gleichzeitig über die Anzeige hinausgehende Bedarfe zu erkennen und zu bedienen. Gleichzeitig beobachtet HateAid noch immer Defizite in der Ausbildung und Sensibilisierung der Polizei für digitale Gewalt. Diese Einschätzung beruht auf Erfahrungsberichten von Betroffenen und der eigenen Anschauung bei Schulungen und Workshops im Rahmen von Polizeifortbildungen.

Zahlreiche Bedarfe können von der Polizei nicht bedient werden, da es ihnen entweder an der Ausbildung mangelt oder sie schlicht nicht zuständig sind. In der Regel können Polizeidienststellen keine Hilfestellung bei der Sicherung von digitalen Beweisen bieten und manchmal noch nicht einmal auf digitale Inhalte zugreifen. Zeugenschutz wird oftmals nicht beachtet und Betroffene sehen von einer Anzeige ab, da sie ihre Privatanschrift nicht angeben wollen. Darüber hinaus erleben Betroffene noch immer Überforderung mit unübersichtlichen und komplizierten Anzeigeformularen, die keine einfache Sprache anbieten und ebenfalls nicht über Möglichkeiten des Zeugenschutzes belehren. Vor Ort auf der Polizeidienststelle wird ihnen nicht selten noch immer mit Unverständnis, Bagatellisierung und im schlimmsten Fall mit Victim Blaming begegnet. Sie können kaum bei der Meldung und Entfernung von Inhalten unterstützen. Mit neuen, digitalen Gewaltphänomenen wie zB Deepfakes und Plattformen sind sie nicht vertraut. Nicht selten scheitert eine Strafverfolgung an einem oder mehreren der genannten Aspekte, welche durch zivilgesellschaftliche Organisationen bedient werden können.

Um diese Unterstützung dauerhaft zu gewährleisten, sollten diese Organisationen und Stellen ausgebaut und nachhaltig finanziert werden. Das ist erforderlich, um ein verlässliches Angebot sicherzustellen und den mit einem gestiegenen Bewusstsein für die gesamtgesellschaftlichen Folgen digitaler Gewalt wachsenden Bedarf bedienen zu können. Angesichts einer zunehmenden Polarisierung der Gesellschaft braucht es diese Unterstützung ebenso wie eine klare Antwort des Rechtsstaats auf menschenfeindliche und verfassungsfeindliche Straftaten mehr denn je. Angesichts einer zunehmenden Polarisierung müssen Bürger*innen befähigt werden, sich weiterhin am demokratischen Diskurs zu beteiligen und auf die möglichen Folgen von der Beleidigung bis zur Morddrohung vorbereitet ²zu sein und Unterstützung zu finden. Dies gilt umso mehr, wenn Bürger*innen, wie aktuelle Ereignisse eindrücklich zeigen, sogar befürchten müssen für

² Vergleich exemplarisch: HateAid, "Engagiert trotz Hass: Handlungsmöglichkeiten bei digitaler Gewalt auf kommunaler Ebene" [HateAid-Krisenplan_digital.pdf](#), letzter Abruf: 14.05.2024.



politisches Engagement auch analogen Angriffen ausgesetzt zu sein. Zugleich braucht es zwingend mehr Strafverfolgung um Täter*innen abzuschrecken.

5. Verbesserung der Online-Anzeigeformulare

Um die Anzeigenbereitschaft und damit die Rechtsdurchsetzung im Netz nachhaltig zu erhöhen, müssen zudem die Online-Anzeigemöglichkeiten verbessert und ausgebaut werden. Dies könnte durch eine bundeseinheitliche Möglichkeit zur elektronischen Anzeigeerstattung erreicht werden. In vielen Bundesländern haben sich Online-Meldeportale bewährt, die speziell auf die Meldung von Äußerungsdelikten im Netz zugeschnitten sind (z. B. Hessen gegen Hetze). Hierbei werden systematisch die relevanten Informationen abgefragt, Screenshots können hochgeladen und URLs eingefügt werden. Zudem wird an den relevanten Stellen auf Möglichkeiten des Zeug*innenschutzes hingewiesen oder sogar eine (zunächst) anonyme Anzeigeerstattung ermöglicht. Diese Angebote halten wir für geeignet, die Zahl der Strafanzeigen zu erhöhen. Ein solches Angebot sollte es flächendeckend geben, wobei ein bundeseinheitliches Formular sinnhaft erscheint. Denn ein umfangreiches Angebot an gut ausgestatteten Anzeigeportalen ist eben nicht einheitlich in allen Bundesländern vorhanden. Dadurch entstehen Bürger*innen mit Wohnsitz in Bundesländern mit unzureichenden Meldemöglichkeiten Nachteile. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Möglichkeit einer digitalen Antragsstellung allein nicht ausreichend ist, um die vorhandenen Hürden bei der Antragsstellung abzubauen.

Im Sinne der Betroffenen muss zudem betont werden, dass eine Vereinfachung des Anzeigeprozesses nur dann zu einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung führen kann, wenn die Behörden auch in der Lage sind eine größere Menge an Strafverfahren zu bearbeiten. Die Digitalisierungsbestrebungen des Bundesministeriums der Justiz sollten entsprechend insbesondere die Effektivität der Strafverfolgungsbehörden im Blick haben.